

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Vorstellung der Integrationsmanagerin, Frau Regina Schnell, und der Flüchtlingsbeauftragten, Frau Andreea Marian

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Am 17.10.2016 trat Frau Susanne Henning als Flüchtlingsbeauftragte ihren Dienst an. Die Stelle wurde zwischen den Gemeinden Baienfurt und Baidt mit jeweils 50 % aufgeteilt.

Nachfolgerin von Frau Henning ist Frau Andreea Marian. Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2019. Frau Marian wird sich in der Gemeinderatssitzung vorstellen und über ihren Aufgabenbereich berichten.

In der Gemeinderatssitzung am 28.11.2017 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Johanniterunfallhilfe e. V., Regionalverband Oberschwaben/Bodensee, wird mit der Ausführung des Integrationsmanagements für die in der Anschlussunterbringung untergebrachten Flüchtlinge in der Gemeinde Baidt für die Jahre 2018 und 2019 beauftragt“.

Frau Regina Schnell hat ihren Dienst Anfang 2018 angetreten. Die Stelle ist befristet bis 31.12.2019. Frau Regina Schnell leistet ihre Arbeit im Rahmen einer Vollzeitstelle für die Gemeinde Baidt.“

Die Integrationsmanagerin Frau Schnell ist für die in der Gemeinde Baidt anschlussuntergebrachten Asylbewerber zuständig. Derzeit betreut sie 104 Asylbewerber. Integrationsmanagement bedeutet für sie „aufsuchende Arbeit“, d. h. sie verbringt sehr viel Zeit bei den Menschen, die in Baidt untergebracht sind. Diese aufsuchende Arbeit hat sehr viel mit Bürokratie zu tun, u. a. Behilflichkeit bei der Wohnungssuche, Hilfestellung bei Schulangelegenheiten, Beantragung von Aufenthaltsgenehmigungen, Anträge stellen für Kinder- und Elterngeld. Frau Schnell sieht sich als Mittlerin zwischen Flüchtlingen, Gemeinde und Ämtern.

Die Flüchtlingsbeauftragte Frau Marian ist seit dem 01.05.2018 für die Gemeinde Baidt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % für die Gemeinde Baidt tätig. Sie versucht eine Brücke zwischen Flüchtlingen, der Gemeinde Baidt und dem

Helferkreis zu schlagen. Es ist ihr ein Anliegen, bei der Integration der Flüchtlinge in der Gemeinde Baidt behilflich zu sein und konkret vor allem das Müllproblem in der Wohncontaineranlage in der Friesenhäusler Straße 12 in den Griff zu bekommen.

TOP 3

Erneute Beratung zum Bauantrag zur Errichtung und Betrieb eines Nachgärers und eines Fermenters mit Feststoffeintrag und Rampe auf Flst. 1199, Hirschstraße 200 in Baidt-Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatsitzung vom 06.02.2018 wurde dem Bauantrag zur Errichtung und Betrieb eines Nachgärers und eines Fermenters mit Feststoffeintrag und Rampe das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich gemäß §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagen. Soweit nach diesen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet. Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens hat die Gemeinde ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die Baurechtsbehörde geht bei dem Bauvorhaben von einem bauplanungsrechtlich zulässigen Bauvorhaben aus.

Das Bauvorhaben wird als ein weiterer Anlagenteil des Anlagenbetriebs der bestehenden Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB beurteilt.

In der Gemeinderatssitzung im Februar 2018 wurde u.a. das damals streitige immissionsschutzrechtliche Verfahren der Linie 1 und 2 angesprochen. In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde festgestellt, dass die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen ist. Zu einem Hauptsachenverfahren ist es nicht gekommen, da das Landratsamt die streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu den Biogasanlagen Linie 1 und 2 wieder zurückgenommen hat. Zurückgenommen wurden die Anträge auf Neuerrichtung der Linie 2 und der Änderung der Linie 1. Der Bestand der Biogasanlage Linie 1 war nicht Gegenstand der Verfahren.

Die Baurechtsbehörde weist darauf hin, dass die am Bauantrag beteiligten Fachbehörden –teilweise unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Bauvorhaben zugestimmt haben. Die gegen das Bauvorhaben vorgebrachten Einwendungen beabsichtigt die Baurechtsbehörde zurückzuweisen.

Das Einvernehmen wurde aus Sicht der Baurechtsbehörde rechtswidrig versagt. Nach § 54 Abs. 4 Satz 7 LBO wird der Gemeinde Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 BauGB erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb eines Nachgärers und eines Fermenters mit Feststoffeintrag und Rampe auf Flst. 1199, Hirschstraße 200 in Baidt – Sulpach wird erteilt.

TOP 4

Bauantrag zum Abriss und Ersatzbau einer Doppelgarage, sowie Erteilung einer Ausnahme vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet auf Flst. 410, Hirschstr. 205 in Baidt-Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das abzubrechende Gebäude wurde 1938 als Remise nebst Geräteraum genehmigt. Das alte Bestandsgebäude dient als Garage, ist aber in einem baulich schlechten Zustand. In dem auf dem Gelände mit Garage bezeichneten Gebäude am Gewässer sind landwirtschaftlich genutzte Geräte und Arbeitsmaterialien untergebracht.

Das Bauvorhaben wird dem Innenbereich zugeordnet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Garage liegt im Überflutungsbereich des HQ 50 (50-jährigen Hochwassers). In der Anlage zum Baugesuch hat der Bauherr nachgewiesen, dass mit dem neuen, kleineren Gebäude weniger Wasser bei Hochwasser verdrängt wird wie mit dem Bestandsgebäude. Bei Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet muss die Gemeinde neben dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB auch eine Ausnahme vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG) erteilen.

Der Bauherr hat eine Verzichtserklärung unterschrieben, nach der er keine Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche bei möglichen Hochwasserschäden gegenüber der Gemeinde geltend machen wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauGB erfüllt. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Die Ausnahme vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG) kann erteilt werden, da das geplante Gebäude eine kleinere Grundfläche wie das Bestandsgebäude hat.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abriss und Ersatzbau einer Doppelgarage, sowie Erteilung einer Ausnahme vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet wird erteilt.

In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, voraussichtlich in der nächsten bzw. übernächsten Gemeinderatssitzung über die Aufstellung eines möglichen Bebauungsplanes „Sulpach“ zu diskutieren.

TOP 5

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bei der 2. Auslegung der 1. Änderung

des Bebauungsplanes „Marsweiler Ost II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu und Satzungsbeschluss

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2017 wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden zum Bebauungsplan 1.Änderung "Marsweiler Ost II" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu gemäß § 13b i.V. mit § 13a Abs.1 Satz 1 BauGB behandelt. Da nicht alle eingegangenen Stellungnahmen abgewogen werden konnten war eine erneute Auslegung erforderlich. Diese fand mit der Fassung vom 28.11.2017 in der Zeit vom 06.04.2018 bis 20.04.2018 statt. Parallel wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört.“

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.11.2017 zu eigen.
- b) Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte
(Punkt 3.10 Stützkonstruktionen in dem Baugebiet: Stützkonstruktionen jeglicher Art (Böschungen) sind unzulässig.
Punkt 3.9 Geländeänderungen in dem Baugebiet. Anlehnung an den natürlichen Geländeverlauf
Punkt 6.2.1.3 Die überwiegenden Teile des Geländes sind nach Süden hin fallend. Das Gelände weist ein Gefälle von ca. 4 m von Norden nach Süden auf. Es ist zu überprüfen, ob das Gefälle statt 4 m nicht eher 8 m betragen soll.)
ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
- c) Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.
- d) Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 27.04.2018. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- e) Der 1. Änderung des Bebauungsplans "Marsweiler Ost 2" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 27.04.2018 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
- f) Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Marsweiler Ost 2" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Festlegung der Dachformen, der Gebäudehöhen, der Stellplätze, der Gehwege und der Zufahrten im Bereich des „Fischerareals“

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die beiden Bebauungspläne auf dem Fischerareal gefasst. Das Büro Sieber wurde mit der Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfs beauftragt. In der Sitzung wird eine 3D-Visualisierung vorgestellt.“

Bei dieser 3D-Visualisierung wurden verschiedene Dachformen bzw. Anzahl von Geschossen dargestellt. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 03.07.2018 wird dann über die Dachform bzw. über die Anzahl der Geschosse entschieden. Über die Zufahrt, Anzahl der Stellplätze bzw. Ausgestaltung der Gehwege wird ebenfalls noch beraten.

TOP 7

Vergabe der Bauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets Geigensack Erweiterung

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„In der Gemeinderatssitzung vom 09.01.2018 wurde das Ing.-Büro Fassnacht, Bad Wurzach beauftragt die Arbeiten nach Satzungsbeschluss öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung wurde am 27.04.2018 im Staatsanzeiger BW und am 28.04.2018 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 10 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 22.05.2018.“

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Tief und Straßenbauarbeiten:

- Schmutz und Regenwasserkanal
- Bauwerk – Bachverdolung Hirschstraße
- Wasserleitungsarbeiten
- Bau eines Retentionsbeckens
- Straßenbauarbeiten (ohne Feinbelag, dieser wird nach Bebauung aller Wohnhäuser separat vergeben)
- Erdarbeiten Straßenbeleuchtung
- Erdarbeiten Breitbandverkabelung

Zur Submission gingen 3 Angebote ein. Zwei Angebote enthielten Nebenangebote (1 bzw.4). Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 1.041.438,48 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 1.067.751,30 Euro brutto (=102,5%, teuerstes Angebot). Die Kostenschätzung lag bei 1.412.530,00 Euro brutto. Zu beachten ist, dass in der Kostenschätzung der Feinbelag für die Erschließungsstraße und den Gehweg enthalten waren.

Alle Nebenangebote konnten gewertet und als gleichwertige Lösung betrachtet werden (Anlage 2). Unter Einbeziehung der Nebenangebote ergibt sich eine Angebotspreisspanne zwischen 973.114,87 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) und 1.067.751,30 Euro brutto = (=109,7%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Dobler, Lindenberg abgegeben mit einer Angebotssumme von 973.114,87 Euro brutto.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Dobler, Lindenberg mit einer Angebotssumme von 973.114,87 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.“

Beschluss:

Der Zuschlag für die Arbeiten für die Erschließung des Baugebiets Geigensack wird an Fa. Dobler, Lindenberg mit einer Angebotssumme von 973.114,87 € brutto erteilt.

TOP 8

Sanierung Sporthalle - Vergabe der Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro- und Gebäudeleittechnik

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:
„1. Vergabe Heizung, Lüftung Sanitär:

In der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2017 wurde das Ing.-Büro Kirchner Konstruktionen Bereich Energie beauftragt die Arbeiten auszuschreiben.

Die öffentliche Ausschreibung der Gewerke Heizung-,Lüftung- und Sanitärarbeiten wurde am 29.03.2018 im Staatsanzeiger BW und am 31.03.2018 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von fünf Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 03.05.2018. Zur Submission gingen vier Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 218.254,15 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 271.816,34 Euro brutto (=124,5%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Haußmann, Baidnt mit einer Angebotssumme von 218.254,15 Euro brutto abgegeben.

2. Vergabe Elektroarbeiten:

Die beschränkte Ausschreibung Elektrotechnik wurde am 04.05.2018 an drei Firmen versendet. Angebotseröffnung erfolgte am 23.05.2018. Zur Submission gingen drei Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 2 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 51.248,02 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 56.204,64 Euro brutto (=109,7%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Jöchle, Baidnt mit einer Angebotssumme von 51.248,02 Euro brutto abgegeben.

3. Vergabe Gebäudeleittechnik:

Derzeit sind bei der Gemeinde Baidt zwei unterschiedliche Systeme von Gebäudeleittechnik im Einsatz. Während auf dem gesamten Schulareal die Gebäudeleittechnik des Systemhauses Kieback & Peter GmbH & Co. KG mit Firmensitz in Berlin im Einsatz ist, die ca. im Jahr 2001 installiert wurde, ist in der Schenk-Konrad-Halle sowie im gemeindeeigenen Nahwärmenetz Leittechnik des lokalen Anbieters Elcom Elektronik GmbH aus 88281 Schlier in Betrieb. Beim Nahwärmenetz fiel im Jahr 2014 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Wahl auf die Firma Elcom. Aus Betreibersicht ist es aus Gründen der Durchgängigkeit der Gebäudeleittechnik nicht sinnvoll, ein weiteres System in den gemeindeeigenen Liegenschaften zu etablieren. Das erste Angebot der Firma Elcom beläuft sich auf 45.686,79 Euro brutto. Das zweite Angebot der Firma Kieback und Peter beläuft sich auf 86.013,87 Euro brutto. Beide Angebote entsprechen technisch und fachlich den Anforderungen für eine funktionierende Gebäudeleittechnik. Das Angebot der Firma Elcom ist das wirtschaftlicher Angebot

1. Vergabe Heizung, Lüftung Sanitär:

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Haußmann mit einer Angebotssumme von 218.254,15 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

2. Vergabe Elektroarbeiten:

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Jöchle mit einer Angebotssumme von 51.248,02 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

3. Vergabe Gebäudeleittechnik:

Die Verwaltung schlägt vor die Arbeiten zur Gebäudeleittechnik freihändig an die Fa. Elcom zu vergeben. Nach VOB/A § 3 ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (vorhandenes Gebäudeleitsystem) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt. Als Vergleichsangebot wurde das Systemhaus Kieback und Peter angefragt. Dies lag deutlich über dem Angebot der Fa. Elcom (siehe Preisspiegel Anlage 3).

Hinweis:

Die anderen Gewerke Abbruch-, Maler-, Schreiner-, Fliesen-, Prallschutz-, Metall- und Verglasungsarbeiten werden in der Juli Sitzung im Gemeinderat vergeben. Die betroffenen Vereine werden im Juni zu einer Veranstaltung eingeladen um den terminlichen Ablauf der Sanierungsschritte aufzuzeigen. Bei dieser Veranstaltung werden evtl. Ausweichmöglichkeiten auf andere Gebäude wie zum Beispiel Schenk-Konrad-Halle diskutiert.“

Beschluss:

1. Der Zuschlag für die Arbeiten Heizung, Lüftung, Sanitär wird an Fa. Haußmann, Baidt mit einer Angebotssumme von 218.254,15 € brutto erteilt.
2. Der Zuschlag für Elektroarbeiten wird an Fa. Jöchle, Baidt mit einer Angebotssumme von 51.248,02 € brutto erteilt.
3. Der Zuschlag für die Arbeiten der Gebäudeleittechnik wird an Fa. Elcom Elektronik GmbH, Schlier mit einer Angebotssumme von 45.686,79 € brutto erteilt.

TOP 9

Kindergartenangelegenheiten – derzeitige Belegungszahlen der Kindergärten in Baidt

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Belegungszahlen Kindergärten in Baidt (Stand Mai 2018)

Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Elefantengruppe	22 Kindern	22 - 25
Gelbe Gruppe	21 Kindern	22
Blaue Gruppe	21 Kindern	22
Morgenrot	10 Kindern	10
Wölkchen	11 Kindern	10

Kindergarten „Regenbogen“

Kindergarten	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Regenbogen	20 Kindern	25 -28

Kindergarten „St. Martin“

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Fische	25 Kindern	22 - 25
Frösche	26 Kindern	22 - 25
Seestern	26 Kindern	20 - 22
Seepferdchen	8 Kindern	10

Waldorfkindergarten

Gruppe	belegt mit	Plätze lt. Betriebserlaubnis
Schneeweisschen	24 Kindern	20- 25
Rosenrot	21 Kindern	20- 22

TOP 10

Kindergartenangelegenheiten – örtliche Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Gemeinde für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bund, Länder und Gemeinden haben sich bereits im Jahr 2007 darauf verständigt, bis zum 01.08.2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot bereitzustellen. Für Baden-Württemberg wurde eine bedarfsgerechte Quote von 34 % festgelegt, die jedoch in der Realität sehr unterschiedlich ausfallen kann.

In der Gemeinde Baidt gibt es 30 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren. (2 Kleinkindgruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, 1 Gruppe im Kindergarten „St. Martin“)

Für die Gemeinde Baidt ergibt sich in den kommenden Jahren folgender Bedarf:

a.) Regelkindergarten

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2018/2019

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.08.2016 geboren sind **199 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2019/2020

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2013 und dem 31.08.2017 geboren sind **195 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2020/2021

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2014 und dem 31.08.2018 (Stand 24.05.2018) geboren sind **193 Kinder**

In der Gemeinde Baidt stehen in folgenden Einrichtungen Kindergartenplätze zur Verfügung:

Kindergarten „St. Martin“	72 Plätze
Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“	69 Plätze
Kindergarten „Regenbogen“	28 Plätze

Waldorfkindergarten

47 Plätze

Insgesamt

216 Plätze

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2018/2019
zur Verfügung stehende Plätze

199 Kinder
216

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2018/2019
zur Verfügung stehende Plätze

195 Kinder
216

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2019/2020
zur Verfügung stehende Plätze

193 Kinder
216

In der Gemeinde Baintdt haben die Eltern die Auswahl unter verschiedensten Betreuungsformen.

Auf den ersten Blick wird Ihnen die Diskrepanz zwischen Kindern und den zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen aufgefallen sein.

Dies ist auf eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zurückzuführen. Seit dem Jahr 2010 wird der Waldorfkindergarten mit den laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen (derzeit 47 Plätze) in die Bedarfsplanung mit aufgenommen. Nach § 8 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Standortgemeinde für die Förderung des Waldorfkindergartens zuständig.

Dadurch hat sich auch die Betriebskostenabrechnung geändert. Der Waldorfkindergarten erhält von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben. Im Gegenzug rechnet die Gemeinde für auswärtige Kinder mit den Wohnsitzgemeinden im Rahmen eines interkommunalen Kostenausgleichs ab. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die auswärtigen Kinder Zahlungen über das Finanzausgleichsgesetz. (FAG-Mittel) Aus der Gemeinde Baintdt besuchen derzeit 16 Kinder den Waldorfkindergarten. Würde man den Waldorfkindergarten nur mit den tatsächlichen Kinderzahlen aus Baintdt in die Bedarfsplanung aufnehmen, hätte man 185 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Wie sehen nun die Belegungszahlen im kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 aus ?

Mitte November 2017 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten besuchen können.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind alle Plätze belegt und es konnten mit einer Ausnahme alle Anmeldungen berücksichtigt werden. In der Elefantengruppe gibt es derzeit noch 7 freie Plätze. Auch die Plätze im Waldorfkindergarten sind voll belegt - alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden.

Auch der Kindergarten „St. Martin“ ist voll belegt - hier konnten jedoch 7 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

In der Sitzung des paritätischen Ausschusses am 03. Mai 2018 wurden die zur Verfügung stehenden Plätze im „St. Martin“ vergeben.

Da es im Kindergarten „Regenbogen“ noch 8 – 10 freie Plätze hat, wurden die Eltern, die bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten, an diese Einrichtung verwiesen.

Die Regelkindergartengruppen haben mit ca. 93 % eine sehr gute Auslastung.

b.) Kleinkindgruppen

Wie bereits dargelegt, haben ab dem 01.08.2013 auch alle Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. **Für Baden-Württemberg gilt eine bedarfsgerechte Quote von 34 %.**

Bei durchschnittlich 51 Geburten pro Jahr ergeben sich auf dieser Grundlage 35 Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen. In der Gemeinde Baidt gibt es insgesamt 3 Kleinkindgruppen mit jeweils 10 Plätzen.

1 Kleinkindgruppe befindet sich im Kindergarten „St. Martin“, 2 Gruppen im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“.

Auch hier wurden die Eltern im November 2017 angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr eine Kleinkindgruppe besuchen können.

Im Kindergarten „St. Martin“ gingen für 6 zur Verfügung stehenden Plätze 9 Anmeldungen ein.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind alle zur Verfügung stehenden 20 Plätze belegt.

Für 3 Krippenkinder konnte kein Betreuungsplatz zugesagt werden.

Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich den Bau eines neuen 3-gruppigen Kindergartens (1 Regelgruppe, 2 Krippengruppen) beschlossen. Diese Räume dürften spätestens im Herbst 2019 beziehbar sein.

Fazit:

- 1.) Die Regelkindergartengruppen sind mit Ausnahme des Kindergartens „Regenbogen“ und der „Elefantengruppe“ des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ alle belegt.
- 2.) Die 3 Kleinkindgruppen sind voll belegt. 3 Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Die Belegungszahlen im Kindergarten „Regenbogen“ haben sich deutlich erhöht, vor allem durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern. Neben 4 Flüchtlingskindern besuchen weitere 7 Kinder mit Migrationshintergrund diese Einrichtung, was die Betreuung insgesamt nicht einfacher macht.

Bei der Betreuung von Flüchtlingskindern ist es zwischenzeitlich möglich, pro Kindergartengruppe (gilt nicht für den Krippenbereich) 2 zusätzliche Kinder über die festgelegte Gruppenstärke laut Betriebserlaubnis aufzunehmen. Von den Kindergartenleiterinnen wird dies jedoch kritisch gesehen, da es auch bei den einheimischen Kindern es immer mehr auffällige Kinder gibt, die eine zeitintensivere Betreuung benötigen.

Im Bereich der Regelkindergartengruppen dürfte es hinsichtlich der Belegungszahlen in den nächsten Jahren keine großen Veränderungen geben - eine Unbekannte bleiben jedoch die Flüchtlingskinder.

Im Bereich Kleinkindbetreuung ist auch für das kommende Kindergartenjahr deutlich zu erkennen, dass die angemeldeten Kinder immer jünger werden. Der überwiegende Teil der Kinder sind zwischen 1,1 und 1,5 Jahre alt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Kleinkinder 1,5 – 2 Jahre in den Krippengruppen bleiben und somit weniger Plätze für Neuanmeldungen zur Verfügung stehen.

Wie bereits oben ausgeführt, wirkt die Gemeinde diesem Trend durch den Bau eines weiteren Kindergartens entgegen.“

Beschluss:

Der örtlichen Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab 1 Jahr nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird zugestimmt.

TOP 11

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt

Hauptamtsleiter Plangg trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 10. April 2018 wurden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen.

§ 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wurden geändert.“

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

TOP 12

Kindergartenangelegenheiten - Antrag der katholischen Kirchenpflege auf Übernahme der Kosten für eine FSJ-Stelle (Freiwilliges soziales Jahr) im Kindergarten „St. Martin“

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„Seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 hat der Kindergarten „St. Martin“ eine FSJ-Stelle besetzt.

In der GR-Sitzung am 30.05.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

**Zur Einrichtung einer FSJ-Stelle im Kindergarten „St. Martin“ für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist ein Zuschuss in Höhe von 5000 € gewährt.
Über die Erfahrungen mit dieser FSJ-Stelle ist zu gegebener Zeit zu berichten.**

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die katholische Kirchenpflege Baidt die Übernahme der Kosten für diese FSJ-Stelle für ein weiteres Jahr analog den Bestimmungen zum Kindergartenvertrag.

In der Sitzung des paritätischen Ausschusses der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und der Gemeinde Baidt am 03. Mai 2018 hat sowohl die Kirchenpflegerin als auch die Kindergartenleiterin des Kindergartens „St. Martin“ Frau Bockmaier nur Positives über diese FSJ-Stelle berichtet.

Eine FSJ-Kraft hat zunächst den großen Vorteil gegenüber einer Praktikantin, dass sie 40 Stunden pro Woche in der Einrichtung anwesend ist. FSJ-Kräfte bedeuten eine große Entlastung des Fachpersonals. Der immer stärker anfallende pflegerische Mehraufwand kann dadurch abgemildert werden.

Hauptnutzen hat man in der Einrichtung jedoch bei Krankheitsfällen des Fachpersonals.

FSJ-Kräfte können als Krankheitsvertretungen - soweit sie geeignet sind - für maximal 4 Wochen am Stück eingesetzt werden.

Eine FSJ-Kraft kostet derzeit monatlich 654,36 € (jährlich 7852,32 €).

Im Mai letzten Jahres hat jedoch nicht nur die katholische Kirchenpflege Baidt eine FSJ-Stelle beantragt, sondern auch die Kindergärten „Sonne, Mond und Sterne, „Regenbogen“, sowie der Waldorfkindergarten:

Eine zusätzliche Betreuungsperson führt zu einer großen Entlastung des Fachpersonals - hauptsächlich im pflegerischen und spielerischen Bereich. Diese Entlastung hat jedoch mit ca. 8000 € jährlich auch ihren Preis.

Richtet man in jeder Einrichtung eine FSJ-Stelle ein, wären dies zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 32000 € jährlich.

Fakt ist, dass die Kinder immer jünger werden, wenn sie die Einrichtung besuchen. Darüber hinaus wird von den Erzieherinnen und Erziehern gerade bei der Betreuung von auffälligen Kindern und bei Asylbewerberkindern immer mehr verlangt.

Für die Einführung von FSJ-Stellen spricht, dass die Kosten für Krankheitsvertretungen deutlich reduziert werden könnten, zumal reine Krankheitsvertretungen nur sehr schwer zu bekommen sind.“

Beschluss:

- a.) Die katholische Kirchenpflege Baidt kann im Kindergarten „St. Martin“ auch im kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 eine FSJ-Stelle besetzen.

- b.) Die anfallenden Kosten können analog dem bestehenden Kindergartenvertrag abgerechnet werden.
- c.) Für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist die Besetzung einer FSJ-Stelle erneut zu beantragen.
- d.) Für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Waldorfkindergarten wird ebenfalls je eine FSJ-Stelle zunächst für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019 geschaffen.

TOP 13

Aufstellung und Einreichung von Vorschlagslisten für Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Mit Schreiben vom 01. März 2018 wurde die Gemeinde Baintdt durch das Landgericht Ravensburg aufgefordert, 5 Personen zu benennen, die für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Auf eine entsprechende amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Baintdt haben sich folgende Personen gemeldet:

- Bentele-Bäder, Mathilde
- Elbs, Werner
- Fuchs-Schurer, Bärbel
- Göppert, Klaus
- Gössling, Thomas
- Lämmle, Manfred
- Maunz, Jürgen
- Merkler, Heidrun
- Müller, Christiane
- Neß, Eva
- Wroblewski, Hannelore

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamts sind dem Gemeinderat vorzulegen. Eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen.

Neben den aufgeführten Personen können Sie selbstverständlich weitere Personen (mit deren Einverständnis) vorschlagen.

Es ist grundsätzlich möglich, **mehr als 5 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen.“

Beschluss:

In die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 sind folgende Personen aufzunehmen:

- Bentele-Bäder, Mathilde
- Elbs, Werner
- Fuchs-Schurer, Bärbel
- Göppert, Klaus
- Gössling, Thomas
- Lämmle, Manfred
- Maunz, Jürgen
- Merkler, Heidrun
- Müller, Christiane
- Neß, Eva
- Wroblewski, Hannelore

TOP 14

Bürgermeisterwahl - Vorstellung der Bewerber

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 08. Mai 2018 wurde beschlossen, dass die öffentliche Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen um die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Baidt am Freitag, den 09. November 2018 stattfindet.

Am Samstag, den 10.11.2018 findet in der Schenk-Konrad-Halle eine Veranstaltung des Pferdesportkreises Oberschwaben statt.

Nach Rücksprache mit dem Organisator dieser Veranstaltung sind Proben am Abend des 09.11.2018 schon seit langem geplant. Aus diesem Grund muss ein neuer Vorstellungstermin festgelegt werden.

An folgenden Terminen kann die Halle belegt werden:

- Mittwoch, den 07.11.2018
- Dienstag, den 13.11.2018
- Mittwoch, den 14.11.2018
- Montag – Donnerstag, den 22.10.2018 – 25.10.2018“

Beschluss:

Die öffentliche Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen um die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Baidt findet am Freitag den 16. November 2018 um 20:00 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle statt. Die Redezeit pro Bewerber beträgt maximal 20 Minuten. Fragen an die Bewerber/Bewerberinnen werden nicht zugelassen.

Die an diesem Tag ursprünglich geplante Ehrenamtsfeier wird auf den 26.10.2018 verschoben.

TOP 15

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- **Korrektur Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2016**
- **Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2017**

Kämmerer Abele berichtet:

„Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht, die in den Anlagen 1 und 2 beigefügt ist.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2016 und 2017 wurden in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2017-2018 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2016 ist dessen Ergebnis nachträglich in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden. Die Erstattung der Betriebskostenumlagen 2016 und 2017 sind weiterhin vorläufig. Die Erstattung der Abwasserabgaben aus den Vj. wurden den gebührenrechtlichen Ergebnissen 2016 und 2017 zugeordnet

Gebührenerg. 2016	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenfähige Kosten	444.857,58 €	338.777,58 €	106.080,13 €
Gebühreneinnahmen	511.398,04 €	370.514,64 €	140.883,40 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	66.540,46 €	31.737,19 €	34.803,27 €

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
noch ausgleichspflichtig aus Ergebnis 2014	68.235,00	41.507,00
noch ausgleichspflichtig aus Ergebnis 2015-2016	<u>78.704,00</u>	<u>40.299,00</u>
Auszugleichendes Ergebnis aus 2014, 2015-2016	146.939 €	81.806 €

Gebührenerg. 2017	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenfähige Kosten	469.857,89 €	335.173,92 €	134.683,97 €
Gebühreneinnahmen	625.769,63 €	501.549,79 €	124.219,84 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	155.911,74 €	166.375,87 €	-10.466,13 €

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist zum 31.12.2017 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 387.831,09 € auf.

Die Kalkulation wurde für den Bemessungszeitraum 2017 bis 2018 erstellt. Folglich können die gebührenrechtlich ausgleichsfähigen/ausgleichspflichtigen Ergebnisse erst nach Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 abschließend ermittelt werden.

Mit folgenden Projekten:

- Weitere Inlinersanierungen resultierend aus der Eigenkontrollverordnung
- Höherer Abwasserzweckverbandsumlage aufgrund Schließung der Artic Paper Mochenwangen GmbH
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung

wird in den folgenden Jahren der Gebührenaussgleich stattfinden.

Sowohl handelsrechtliche als auch gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund höheren Einnahmen und geringeren Aufwendungen besser ab. Die gegenüber dem Planansatz wesentlich geringeren Aufwendungen resultieren aus der geplanten Rückerstattung der vorläufigen Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse gehen davon aus, dass die Artic Paper Mochenwangen 2016 15,76% und 2017 22,38% der Betriebskostenumlage trägt. Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Baidt war 2017 ein Verlust von 7.900 € geplant. Das vorläufige Ergebnis weist ein gebührenrechtliches Ergebnis in Höhe von 155.911,74 € aus.

Die Schmutzwassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 1,85 €/m³ (ab 2017: 2,46 €/m³). Die Niederschlagswassergebühr betrug in den Jahren 2015 und 2016 0,47 €/m² (ab 2017 0,41 €/m³).

Zusammenfassendes Ergebnis:

Die vorläufige Kostenüberdeckung ist in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Abwasserzweckverband wird sich für die 2016 und 2017 getätigten Investitionen über eine Kapitalumlage bei den beteiligten Kommunen refinanzieren. Die Kapitalumlage wird langfristig abgeschrieben.

Im Rechnungsjahr 2017 wurden mit einem Strukturgutachten die Kosteneinsparungen bei der Betriebsführung und zum anderen die Zusammenarbeit mit anderen Kläranlagen überprüft.“

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2016 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **31.737,19 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2016** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **34.803,27 €**.

2. Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2017 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2017** eine Kostenüberdeckung in Höhe von **166.375,87 €**.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2017** eine Kostenunterdeckung in Höhe von **-10.466,13 €**.

TOP 16

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental – Sachstandsbericht

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Am 11.10.2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Norm wurden die Voraussetzungen geschaffen, einen Gutachterausschuss für mehrere Gemeinden einrichten zu können. Neu ist, dass eine ausreichende Zahl von Kauffällen und eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung erforderlich sind, damit eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gewährleistet wird. Die Richtgröße für die Zahl von auswertbaren Kauffällen liegt bei 1.000 Fällen im Jahr. Ebenfalls soll eine zentrale Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformatik und Landentwicklung Baden-Württemberg eingerichtet werden.“

Am 10.04.2018 hat das Verfassungsgericht entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Es wird nun eine andere Bewertungsmethode zu erarbeiten sein, bei der den Bodenrichtwerten ein wesentlich größeres Gewicht zugesprochen werden wird. Dies bedeutet, dass die Bodenrichtwerte rechtskonform ermittelt werden bzw. die Wertermittlung rechtssicher durchgeführt werden muss. Dafür ist eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich.

In der Gemeinde Baidt liegen pro Jahr im Durchschnitt 55 Kauffälle vor und es werden durchschnittlich 5 Gutachten erstellt.“

Die Mitglieder des Gremiums nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 17

Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Baidt

Vergabe: Angebot für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der neu beschaffende Mannschaftstransportwagen (MTW) wird ein im Jahr **1991** beschafftes Fahrzeug ersetzen. Aufgrund des hohen Alters (27 Jahre) entspricht das zu ersetzende Fahrzeug nicht mehr dem technischen Standard moderner Feuerwehrfahrzeuge.

Beim Einsatz des Löschzuges dient der MTW als Führungsfahrzeug für den Zugführer / Einsatzleiter. Bei Kleineinsätzen bildet es zusammen mit dem Mehrzweckanhänger eine eigenständige taktische Einheit (z.B. bei Unwetter oder bei Ölspurbeseitigung). Da die Feuerwehr Baidt die Drohnengruppe des Landkreises für den Bereich Schussental übernimmt, wird der MTW als Trägerfahrzeug für die Drohne dienen.

Der Beschluss des Gemeinderats vom 10.04.2018 lautete wie folgt:

1. Der Anschaffung eines neuen MTW für die Feuerwehr Baidt wird zugestimmt.
2. Dem Kriterienkatalog zur Wertung der eingehenden Angebote wird zugestimmt.

Finanzierung:

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren sind gefordert, eine leistungsfähige Feuerwehr auszustatten und zu unterhalten. Für den MTW wurden aus dem Vorjahr Haushaltsausgabereste in Höhe von 90.000 € gebildet. Zudem könnte der bisherige MTW VW Lt 28 noch einen Erlös bringen. Über einen Zuschuss wurde noch nicht abschließend entschieden. Nach einer Ablehnung im Vorjahr wurde unser Zuschussantrag erneut auf 2018 vorgetragen. Einer zuschussunschädlichen Fahrzeugbeschaffung wurde stattgegeben.

Ausschreibung:

Für die Fahrzeugbeschaffung wurde eine beschränkte Ausschreibung mit einem Los für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung durchgeführt.

Insgesamt wurden sechs Anbieter angeschrieben. Drei Firmen gaben ein Angebot ab. Das günstigste und qualitativ hochwertigste Angebot kommt von der Firma Andreas Würstle GmbH aus Mochenwangen. Der Preis des neuen MTW mit einem MAN TGE Kleintransporter liegt abzüglich 4% Skonto bei brutto 85.795,38 €. Es wurde eine Gewährleistung von 48 Monaten und eine Lieferzeit von ca. 6 Monaten eingeräumt.

Die anderen Anbieter haben nur 24 Monate Gewährleistung angeboten und der Liefertermin liegt bei frühestens 9-10 Monaten. Ein Bieter konnte eine vorgesehene Umrüstung auf den Digitalfunk nicht anbieten.

Die Feuerwehr und die Verwaltung schlagen vor, die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Kommandant Roland Bucher sowie Gerätewart Florian Schabel, welche sich intensiv mit den Angeboten auseinandergesetzt haben, werden an der Gemeinderatsitzung teilnehmen.

Die Freiwillige Feuerwehr Baidt wird ein modernes und zeitgemäßes qualitativ hochwertiges Fahrzeug bekommen, welches dem aktuellen Stand der Technik und dem feuerwehrtechnischen Bedarf entspricht.

Die Gemeinde Baidt entwickelt sich ständig weiter (z. B. Infrastruktur, Wohn- und Gewerbegebiete). Dies erfordert auch eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr und somit der damit verbundenen Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Material.“

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt den Mannschaftstransportwagen mit einem Angebotspreis von Gesamt brutto 89.370,19 € abzüglich eingeräumten 4% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen (85.795,38 €) bei der Firma Andreas Würstle GmbH aus Mochenwangen zu beschaffen.

TOP 18

Anfragen und Bekanntgaben

a) Kindertagenausschusssitzung am 4. Juni 2018

In der Kindertagenausschusssitzung am 4. Juni 2018 wurden die Umbauarbeiten des roten Raumes im Kindergarten Sonne, Mond und Sterne von Herrn Architekt Nehls vorgestellt.

Beschluss:

Die Umbauarbeiten sind in der nächsten Bauausschusssitzung nochmals vorzustellen

b) Termin Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl

Der auf den 16.11.2018 festgelegte Termin zur Kandidatenvorstellung wurde von einigen Gremiumsmitgliedern als zu spät angesehen.

c) Sanierung der großen Sporthalle

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass die Sporthalle bis Ende September bzw. die Sanitäranlagen bis Ende des Jahres nicht zur Verfügung stehen. Am 19. Juni 2018 werden alle Nutzer der großen und kleinen Sporthalle zu einer Informationsveranstaltung eingeladen..